

SATZUNG

des Wasserskiclub Süsel e.V.

1986

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Wasserskiclub Süsel e.V.“ und hat seinen Sitz in 23701 Süsel.

Er ist rechtsfähig durch die Eintragung im Vereinsregister und führt sodann den Zusatz „e.V.“.

Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft im zuständigen Fachverband. Das jeweilige Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2

Zweck

Der Verein ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wassersportes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vereinsziele

Aktive Beteiligung der Mitglieder an der Planung und Durchführung von Programmen und Veranstaltungen des Vereins zur Förderung des Einzelnen und des Vereins als Gesamtes.

Vermittlung von Wettbewerben an die Aktiven.

Nachwuchsarbeit bzw. Förderung des Nachwuchses. (Jugendarbeit wird in einer Jugendordnung festgelegt).

Die sportliche Fortbildung und Einführung durch Trainingsveranstaltungen sowie Wettkampfveranstaltungen.

Kontakte zu Vereinen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 4

Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann in aktiver und passiver Mitgliedschaft bestehen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich Verdienste um den Verein erworben haben. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluß.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschließung

zu a) Die Kündigung muß schriftlich beim Vorstand bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

zu c) Auf einer Vorstandssitzung kann der Ausschluß eines Mitgliedes beschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, gegen die Vereinssatzung, die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einzelner Abkommen verstößt, sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug befindet, sich umweltschädlich oder fahrlässig verhält oder im Rahmen seiner Vereinstätigkeit gegen bestehende Gesetze oder Regelungen verstößt.

§ 6

Beiträge

Bei Eintritt in den Verein ist die jeweilige gültige Aufnahmegebühr zu entrichten. **Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag/Aufnahmegebühr, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.** Die Beiträge sind jährlich im voraus, ausschließlich nur per Einzugsermächtigung zu entrichten.

Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der monatliche Anteil des Jahresbeitrages zu zahlen. Die Aufnahmegebühr bleibt von dieser Regelung unberührt.

Für Wehrpflichtige, Ersatz- u. Zivildienstleistende, Schüler und Studenten jeweils ohne eigenes Einkommen wird ein verminderter Beitrag erhoben, der ebenfalls von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Der Nachweis, daß dieser Minderbeitrag in Anspruch genommen werden kann, muß selbständig erbracht werden, und kann erst ab dem Zeitpunkt (Monat) gewährt werden, ab dem die Bescheinigung dem Vorstand vorliegt. Eine Rückerstattung zu hoch gezahlter Beiträge kann nicht erfolgen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart sowie dem Jugendwart. Zwei Personen aus dem Vorstand, und zwar der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendwartes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

Er faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen. **Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.** Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.

Der Betreiber der Wasserskianlage, ist zu allen Sitzungen des Vorstandes zu laden, um beratend teilzunehmen.

§ 9

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder die Berufung, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangen. Vorstandssitzungen sind spätestens 14 Tage vor der Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal am Sitz des Vereins statt und sollte vor Saisonbeginn durchgeführt werden.

Es obliegt der Jahreshauptversammlung vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes.
- c) Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes.
- d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
- e) die Festsetzung des Monatsbeitrages und der Aufnahmegebühr der Mitglieder.
- f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der auf der Jahreshauptversammlung erschienenen Mitglieder gefaßt. Anträge zur Tagesordnung der Mitglieder-

versammlung müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder, die dem Verein gegenüber keine Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung haben. Die Mitgliederversammlung faßt im Allgemeinen Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der Erschienenen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11

Stimmrecht und Wählbarkeit

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- b) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- c) Das Stimmrecht kann persönlich oder auch schriftlich erfolgen.
- d) Gewählt werden können mit Ausnahme des Jugendwartes alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 12

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Verlauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen. Die Zahl der Ausschüsse wird vom Vorstand festgelegt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer. **Sie werden auf ein Jahr bestellt** und haben ihre Tätigkeit und Feststellungen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter, sowie dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 14

Finanzverwaltung

Zahlungen durch den Schatzmeister bedürfen der Zustimmung des 1. und 2. Vorsitzenden. Bei Anschaffungen für den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Jugendabteilung verwaltet ihre Mittel selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung des Vereins und der Jugendordnung.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es der 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Süsel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat. Etwaiges Vermögen der Jugendgruppe ist jugendpflegerischen Zwecken zuzuführen.

Die vorgenannte Satzung wurde am 3. Juni 1986 besprochen und einstimmig angenommen.

23701 Süsel, den 03. Juni 1986